



Interpellation "Gebühren – soweit das Auge reicht" (Grundsteuer)

Erwin Sutter (FLiG) reichte am 12. Januar 2021 mit 27 Mitunterzeichnenden die Interpellation "Gebühren – soweit das Auge reicht" ein (siehe Beilage). Der Stadtrat beantwortet diese wie folgt:

Vorbemerkung

Die Interpellation umfasst zwei unterschiedliche Sachverhalte. Der Titel der Interpellation sowie zwei der drei Fragen beziehen sich ausschliesslich auf Gebühren. Gebühren sind Abgaben, die als Entgelt für bestimmte Dienstleistungen der Verwaltung oder für die Beanspruchung einer öffentlichen Einrichtung erhoben werden. Sie stellen den Preis für eine erbrachte Dienstleistung dar.

Eine der Fragen betrifft aber nicht Gebühren, sondern die Grundsteuer. Die Grundsteuer kann nicht mit einer Gebühr gleichgesetzt werden, sie ist eine eigenständige Steuer gemäss Kantonalem Steuergesetz. Steuern werden von einem Gemeinwesen erhoben zur Deckung des allgemeinen Finanzbedarfs, ohne eine spezifische Gegenleistung an die Abgabepflichtigen. Der Titel der Antwort ist deshalb mit dem Begriff Grundsteuer ergänzt.

Frage 1

In welcher Zeitspanne gedenkt der Stadtrat, die «kleinen» Gebühren zu überprüfen und zu vereinheitlichen?

Antwort

Die in der Interpellation aufgezeigten «kleinen» Gebühren werden beispielsweise im Einwohneramt und im Zivilstandsamt erhoben. Hier gilt es zu berücksichtigen, dass einige der im Beiblatt zur Interpellation aufgelisteten Gebühren in der eidg. Zivilstandsgebührenverordnung abschliessend geregelt sind und genau so verrechnet werden. Weitere Gebühren wie z.B. für Pässe, Identitätskarten oder Ausländerausweise gibt der Kanton vor. Wieder andere Tarife sind im Gebührentarif für die Kantons- und Gemeindeverwaltung festgelegt. Hier besteht bei einigen wenigen Positionen betragsmässig ein kleiner Handlungsspielraum. In der konkreten Anwendung der Gebührenansätze werden die Empfehlungen des Fachausschusses für Einwohnerämter berücksichtigt. Für die Kosten von Betreuungsauskünften gilt die eidg. Gebührenordnung zum SchKG als Grundlage.

Die in übergeordneten Rechtssätzen festgelegten Gebührenansätze sind auf Stufe Stadt Gossau nicht veränderbar. Davon abgesehen ist für den Stadtrat nicht ohne weiteres nachvollziehbar, weshalb die Ansätze für die «kleinen» Gebühren vereinheitlicht werden sollten. Hinter den einzelnen Gebührenpositionen stecken Dienstleistungen, welche aufwandmässig recht unterschiedlich sein können und deshalb unterschiedliche Tarife rechtfertigen.

Frage 2

Wie gedenkt der Stadtrat, die Verwendung der jährlichen Grundsteuer aufzuzeigen und die Höhe allenfalls den neuen Verhältnissen anzupassen.

Antwort

Nach Art. 2 des Kantonalen Steuergesetzes erheben die Gemeinden Einkommens- und Vermögenssteuern, Grundsteuern sowie Handänderungssteuern. In Art. 237 ff Steuergesetz ist die Grundsteuer näher umschrieben. Steuerpflichtig sind demnach natürliche und juristische Personen, welche ein in der Gemeinde gelegenes Grundstück besitzen. Die Steuer kann zwischen 0,2 bis 0.8 Promille des massgebenden Grundstückwertes festgelegt werden, und die zuständigen Gemeindeorgane bestimmen jährlich den Steuersatz.

Die Grundsteuer wird nicht nach dem Verursacherprinzip erhoben, es besteht und bestand nie ein Zusammenhang mit der Kehricht- oder Grünabfuhr. Insofern haben sich die Verhältnisse nicht verändert. Im Steuergesetz ist für die Grundsteuer kein Verwendungszweck festgeschrieben, und somit fällt der Ertrag in den allgemeinen Stadthaushalt. Die Grundsteuer wird – wie die übrigen Steuern auch - zur Finanzierung aller Aufgaben der Stadt verwendet (Konto 910 im IAFP).

Die Grundsteuer ist für den Stadthaushalt wichtig. Sie bringt jährliche Einnahmen von knapp CHF 3 Mio., was rund 8 Steuerprozenten entspricht. Im Jahre 2020 wurde die Grundsteuer zu 52 % (CHF 1.522 Mio.) von juristischen Personen geleistet. Zu den juristischen Personen gehören Firmen, Pensionskassen oder Versicherungen, welche in Gossau wenig oder gar keine anderen Steuern bezahlen.

Rund 48 % resp. CHF 1.405 Mio. wurde von natürlichen Personen bezahlt. Von diesen Personen wohnten wiederum etliche nicht in Gossau. Die in Gossau wohnhaften natürlichen Personen haben insgesamt CHF 1.106 Mio. Grundsteuern bezahlt.

Der Stadtrat beantragt dem Stadtparlament jährlich mit dem Budget die Höhe der Grundsteuer. Letztmals war dies im Dezember 2020. Derzeit und insbesondere im Hinblick auf die künftige Finanzlage der Stadt sieht der Stadtrat keinen Anlass, einen Antrag auf Veränderung des Grundsteuersatzes zu stellen.

Frage 3

In welchem Rhythmus wird der Stadtrat die Gebührentarife überprüfen und wie stellt er diese Überprüfung sicher?

Antwort

Den Gebührentarif Marktreglement aus dem Jahre 2005 hat der Stadtrat 2013 angepasst. Auch die weiteren in der Interpellation genannten Tarife (Gebührentarif Bauwesen 2013, Gebührentarif Luftreinhalte 2015, Gebührentarif Abfallentsorgung 2019) scheinen noch aktuell, ein dringender Handlungsbedarf ist nicht ersichtlich.

Flächendeckend hat der Stadtrat die Gebühren und Abgaben letztmals bei der Aufgaben- und Leistungsüberprüfung 2013 thematisiert. Auch wenn derzeit kein dringender Handlungsbedarf bei einzelnen Tarifen absehbar ist, scheint dem Stadtrat nach rund 10 Jahren eine weitere flächendeckende Überprüfung wieder angebracht. Von einer Überprüfung müssen indessen alle Gebühren ausgenommen werden, welche von übergeordnetem Recht vorgegeben sind. Auch wäre die Grundsteuer davon nicht betroffen.

Stadtrat**Beilage**

Interpellation